

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
zwischen den Kreisen
Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf
auf dem Gebiet des ÖPNV**

Präambel

Die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sind als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug im ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge.

Sie sind zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV. Zur Realisierung von Synergien bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben soll eine gemeinsame Regie- und Bestelleinheit bei einem Kreis geschaffen werden, die im Namen aller Münsterlandkreise tätig wird. Die bei dem übernehmenden Kreis für die gemeinsame Regie- und Bestelleinheit entstehenden Kosten sollen die Beteiligten dieser Vereinbarung anteilig tragen.

Diese Regie- und Bestelleinheit soll im Namen der Münsterlandkreise insbesondere die anbieterneutrale Bestellung, Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen durchführen und zugleich die Erbringung der Leistungen sowie die Einhaltung der ÖPNV-Qualitätsstandards kontrollieren.

Zur Verfolgung dieser Ziele und in dem Bewusstsein, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Vereinbarung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert, schließen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG):

**§ 1
Übertragung**

1. Die Kreise Borken, Steinfurt und Warendorf (übertragende Kreise) übertragen dem Kreis Coesfeld (übernehmender Kreis) die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 GkG. Der übernehmende Kreis führt diese Aufgaben im Namen der übertragenden Kreise durch. Diese ermächtigen ihn, sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung in allen für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften außergerichtlich zu vertreten.
2. Der übernehmende Kreis führt die Aufgaben der gemeinsamen Regie- und Bestelleinheit aus. Diese trägt die Bezeichnung „Regionale Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland“ (RNVG). Der übernehmende Kreis tritt nach außen unter dem Zusatz „im Rahmen der regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland für die“ sowie unter Nennung der jeweils zuständigen Kreise auf.

3. Der übernehmende Kreis richtet nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 für die RNVG eine Geschäftsstelle als eigenständige Einheit seiner Verwaltung ein. Der übernehmende Kreis überträgt die Leitung der Geschäftsstelle der vom Lenkungskreis gemäß § 3 hierzu bestimmten Person.

§ 2 Übertragene Aufgaben

Die Übertragung umfasst alle Aufgaben, die den übertragenden Kreisen gemäß § 3 ÖPNVG als Aufgabenträger für den ÖPNV obliegen. Sie umfasst insbesondere

- die Fortschreibung der Nahverkehrspläne,
- die Begleitung der weiteren Restrukturierung der RVM,
- die Bepanung der Linienbündel,
- erforderlichenfalls die europaweite Ausschreibung und Vergabe der Linienbündel,
- die Kontrolle der Busverkehre einschließlich der Überwachung der erbrachten Leistungen und der ÖPNV-Qualitätsstandards und
- die Durchführung der Fahrzeugförderung gemäß § 13 ÖPNVG NRW.

§ 3 Lenkungskreis

1. Die Beteiligten bilden einen Lenkungskreis. Jeder Beteiligte entsendet auf eigene Kosten einen Vertreter in den Lenkungskreis. Der Vertreter ist an die Weisungen des jeweiligen Beteiligten gebunden.
2. Der Lenkungskreis
 - erarbeitet nach Maßgabe des § 4 die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung
 - bereitet Änderungen dieser Vereinbarung vor,
 - entscheidet nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 über den Sitz, die Ausstattung und die Arbeit der Geschäftsstelle,
 - entscheidet über die Finanz- und Bedarfsplanung nach § 5 Abs. 1 und
 - verständigt sich auf den Leiter der Geschäftsstelle.Der Lenkungskreis kann auch Einzelfallentscheidungen treffen.
3. Sofern nicht abweichend bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Lenkungskreises einer Mehrheit der Stimmen der Beteiligten. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.
4. Änderungen dieser Vereinbarung werden vom Lenkungskreis mit einfacher Mehrheit vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Für das Verfahren gilt § 11.
5. Die Zuständigkeit der Gremien der Beteiligten sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, ÖPNVG NRW oder sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
6. Der Lenkungskreis tagt mindestens vierteljährlich.
7. Das nähere Verfahren regelt der Lenkungskreis in einer Geschäftsordnung.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind die Anforderungen maßgebend, die für die einzelnen Beteiligten als Aufgabenträger gelten. Die Beteiligten handeln unternehmensneutral und frei von Diskriminierung. Sie legen bei ihren Tätigkeiten die Vorgaben des ÖPNVG NRW sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien zu Grunde. Sie berücksichtigen die von den jeweiligen Beteiligten beschlossenen Nahverkehrspläne.

§ 5

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle stellt jeweils bis zum 01. September nach Maßgabe des § 6 eine Finanz- und Personalbedarfsplanung für das Folgejahr auf und legt sie dem Lenkungskreis zur Entscheidung vor.
2. Die Geschäftsstelle steht den zuständigen Organen der Beteiligten als Ansprechpartner in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Geschäfte der Geschäftsstelle, vertritt die Beteiligten in den übertragenen Angelegenheiten rechtsgeschäftlich. Er berichtet dem Lenkungskreis regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte. Er ist den Mitgliedern des Lenkungskreises jederzeit zur Auskunft verpflichtet.
4. Der Leiter der Geschäftsstelle ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber als Fachvorgesetzter im übertragenen Aufgabenbereich weisungsbefugt. Die Stellung der abgeordneten bzw. abgestellten Mitarbeiter nach den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
5. Die Beteiligten verpflichten sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung für die Geschäftsstelle jeweils einen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Finanzierung

1. Die Sachkosten, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle entstehen, werden von den Beteiligten jeweils zu gleichen Teilen getragen.
2. Die Kosten, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle für die gemäß § 5 Abs. 5 zur Verfügung gestellten Mitarbeiter entstehen, trägt jeweils der bereitstellende Beteiligte.
3. Sach- und Personalkosten, die im Rahmen einer außerordentlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle (z.B. Sonderprojekte oder besonders umfangreiche Planungen) entstehen (Projektkosten), trägt derjenige Beteiligte, für den die außerordentliche Tätigkeit durchgeführt wird.

§ 7 Zusammenarbeit der Beteiligten

1. Die Beteiligten unterstützen sich wechselseitig bei der Aufgabenerfüllung. Insbesondere gewähren sie einander im Rahmen der Gesetze die hierzu erforderliche Einsicht in vorhandene Unterlagen.
2. Die Beteiligten informieren und beraten sich rechtzeitig und umfassend über Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Belang sein können. Zuständiges Gremium hierfür ist der Lenkungskreis.
3. Die Beteiligten verpflichten sich, die Entscheidungen des Lenkungskreises entsprechend dieser Vereinbarung auszuführen. Sie werden dabei ihre eigenen Rechte und Pflichten aus der Aufgabenübertragung im Einklang mit den Beschlüssen des Lenkungskreises wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Weisungsrechten gegenüber den Mitarbeitern und dem Leiter der Geschäftsstelle.

§ 8 Haftung

1. Für Schadensersatzansprüche, die unmittelbar oder mittelbar auf einer Entscheidung des Lenkungskreises beruhen, haften die Beteiligten zu gleichen Teilen.
2. Für Schadensersatzansprüche die auf einem eigenen Verhalten eines Beteiligten beruhen und nicht von einer Entscheidung des Lenkungskreises gedeckt sind, haftet der betreffende Beteiligte allein.
3. Sofern ein Beteiligter auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, stellen ihn die anderen Beteiligten entsprechend ihres jeweiligen Haftungsanteils nach den Absätzen 1 und 2 frei.
4. Für Schäden, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle verursacht werden, ist vom übernehmenden Kreis eine Haftpflicht- und Eigenschadensversicherung abzuschließen, sofern eine solche nicht bereits besteht. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten gehören zu den Sachkosten im Sinne des § 7 Abs. 1.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2007, kündigen. Die Kündigung muss gegenüber allen anderen Beteiligten erklärt werden und bedarf der Schriftform.
2. Sofern nicht der übernehmende Kreis kündigt, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung für die übrigen Beteiligten unberührt.

3. Im Falle einer Kündigung entscheiden die verbliebenen Beteiligten im Lenkungskreis über die Fortsetzung bzw. einen Neuabschluss der Vereinbarung.

§ 10 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des in § 24 GKG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Verfahrens. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den 4.7.06

Für den Kreis Borken
Der Landrat

J. Wiesmann

Für den Kreis Steinfurt
Der Landrat

[Signature]

Für den Kreis Coesfeld
Der Landrat

H. Künig

Für den Kreis Warendorf
Der Landrat

i. v. L. 3 j

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des ÖPNV wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 1b) GKG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 17. August 2006



Bezirksregierung Münster

Az.: 31.2.1 – COE – 01/2006 –

Im Auftrag

(Dr. Bulger)